

angeheftet  
am 15.12.2022  
abgenommen  
am .....

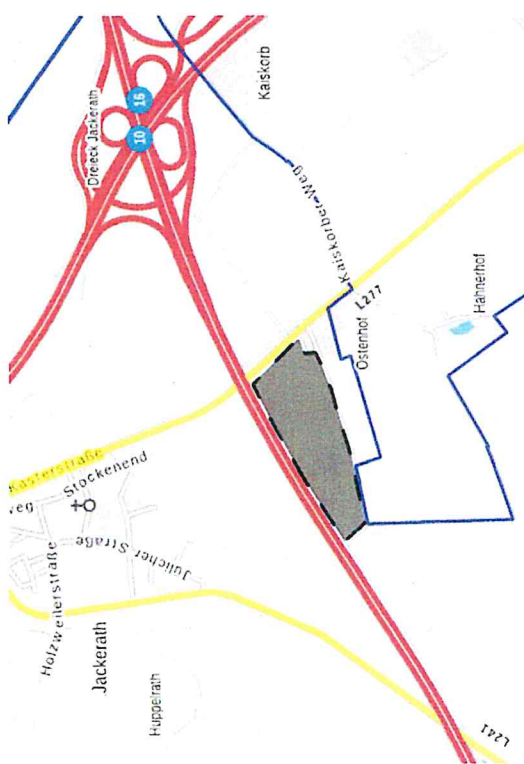
**Bekanntmachung der Landgemeinde Titz**

**Bebauungsplan Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath, „Solarpark“**

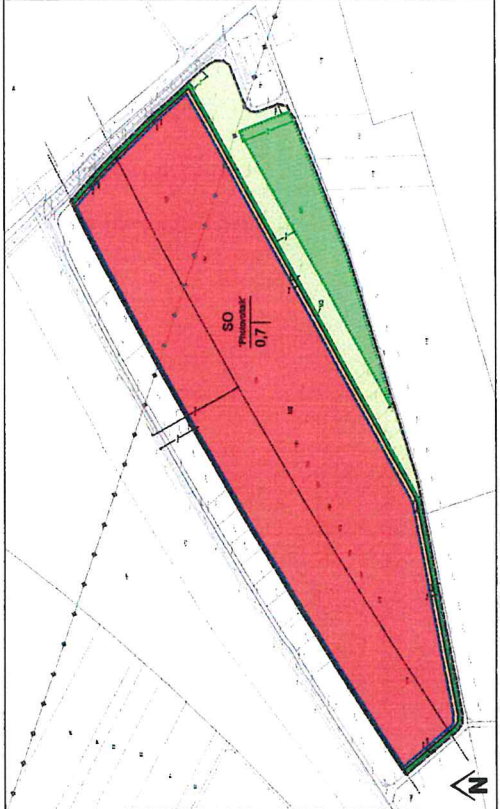
Der Rat der Landgemeinde Titz hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokoll) der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplans Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath (Solarpark), ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Weiterhin beschließt der Gemeinderat, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Titz Nr. 45 ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt, der Bestandteil der oben genannten Beschlüsse ist.



Quelle Karte: TIM-Online (ohne Maßstab);



Quelle Planurkunde: VDH (ohne Maßstab)

**Ziel und Zweck** ist ein Beitrag zur Versorgungssicherheit. Die durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine hervorgerufene Energie-Krise Europas zeigt einen wachsenden Bedarf nach im Inland produziertem Strom und einer allgemeinen Versorgungsunabhängigkeit auf. Erneuerbare Energien leisten dabei einen immensen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zum Klimaschutz. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 07.07.2022 das sogenannte „Osterpaket“ beschlossen (Deutscher Bundestag, 2022). Hierdurch wird das Ausbauziel der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht, sodass erneuerbare Energien bis dahin 80 % der Stromerzeugung übernehmen sollen. Dadurch wird die Nutzung erneuerbarer Energien zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt (BMWK, 2022). Photovoltaik (PV)-Anlagen liefern unter den erneuerbaren Energien seit 2021 deutschlandweit bereits den zweitgrößten Anteil am Bruttostromverbrauch (Fraunhofer ISE, 2022). Insofern kommt diesen bei der Erzielung der vorgenannten Ziele eine besondere Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die solar-konzept GmbH die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage (FFA) auf Flächen in der Gemarkung Titz.

Da das Plangebiet dem Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen ist und es sich bei der Planung um ein nicht privilegiertes Vorhaben handelt, ist die Aufstellung eines

Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. In diesem Zusammenhang besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bauabwägungsplanes.

Die Planunterlagen für die Offenlage des Bauabwägungsplanes Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath, „Solarpark“ bestehen aus:

- Planurkunde
- Begründung zum Bauabwägungsplan
- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzprüfung Stufe I
- Artenschutzprüfung Stufe II
- Blindgutachten
- Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus frühzeitiger Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Information	Quellen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzprüfung Stufe I und II, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Fläche	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Boden	Bodenart, Bodenbeschaffenheit, Altlasten, Zusammensetzung, Bodenparameter, Schutzwürdigkeit, Versiegelung
Wasser	Grundwasserverhältnisse, Niederschlagswasserbeseitigung, Oberflächenwasser

Luft und Klima	Klimaklimatische Verhältnisse, Luftschadstoffe, Klimaschutz	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Landschaftsbild	Naturräumliche Haupteinheit „Jülicher Börde“, Übergang zur freien Landschaft	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Menschliche und Gesundheit	Schutzwürdige Nutzungen, Immissionsschutz, Reflexionen	Begründung, Umweltbericht, Blindgutachten, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Kultur- und Sachgüter	Kulturlandschaftsbereich, landwirtschaftliche Flächen, Bodendenkmäler	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Planbedingte Emissionen, Abfälle, Entsorgung Niederschlags- und Schmutzwasser	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Blindgutachten, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Errichtung Freiflächenanlage Photovoltaik	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	Hinweis auf Landschaftsplan 11 „Titz-Jülich-Ost“, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i.S.d. BNatSchG	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzprüfung Stufe I
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Beschränkung des Luftschadstoffausstoßes durch Photovoltaik	Begründung, Umweltbericht
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	-	Umweltbericht



Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	Erdbebengefährdung/Erdbebenzone 3 sowie geologische Untergrundklasse T	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
--	--	---

Der Entwurf des Bebauungsplanes Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath, „Solarpark“ liegt mit den vorgenannten Unterlagen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus den bisherigen Beteiligungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom

### 23. Dezember 2022 bis einschließlich 3. Februar 2023

in der Verwaltung der Landgemeinde Titz, Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienststunden sind zz.

montags bis mittwochs	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
freitags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. per Mail unter annika.vetter@titz.de oder info@titz.de oder Fax unter 02463/9954-999) bei der Verwaltung der Landgemeinde Titz im Rathaus, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 5, abgegeben werden können. Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02463-9954-220 zwecks Terminabsprache zu melden.

Die Unterlagen sind zudem gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Landgemeinde Titz unter

<https://www.o-sp.de/titz/plan?pid=65321&L1=2>  
(www.landgemeinde.de > Gemeinde- und Strukturentwicklung > Planen und Bauen > Bauleitplanung)

abrufbar.

Der Rat der Landgemeinde Titz prüft die fristgerecht vorgetragenen Bedenken und Anregungen. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erlassen worden sind, z. B. von Bebauungsplänen. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr.

1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Titz, den 14. Dezember 2022



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Landgemeinde Titz werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landgemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 14. Dezember 2022



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister